

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 32 (1949)
Heft: 5

Artikel: Wer um Christi willen Verachtung der Welt bekennt [...]
Autor: Loyola, Ignatius von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirche, die ihn billigt und das Kirchenvolk staatsgefährlich seien und den konfessionellen Frieden stören (Widerspruch). Wir bekennen uns zur Tätigkeit der Jesuiten in ihrer Lehre und Verfassung, und wenn Sie diese Tätigkeit als staatsgefährlich erklären und wenn Sie diese Tätigkeit als solche anerkennen, dann verdächtigen Sie uns als staatsgefährlich (Widerspruch). Das ändert nichts daran, daß dieser Orden einmal unter schwerem politischen Druck von einem Papst im Jahre 1773 aufgehoben wurde. Dieser Orden wurde 1814 von Pius VII. wieder in alle seine Ehren und Rechte eingesetzt.

Wenn es in der heutigen Diskussion auch nicht um eine Beurteilung des Jesuitenordens und seiner Geschichte geht, sondern ganz einfach um die Rechtsfrage, ob das bestehende Jesuitenverbot noch angewandt werden muß, oder wie es angewandt werden soll, so kommen wir bei der Beurteilung dieser Frage nicht darum herum, den Gründen dieses Verbotes nachzugehen, sie auf ihre Berechtigung oder Nichtberechtigung hin zu untersuchen und am Ergebnis dieser Untersuchung die Frage der Handhabung des Verbotes zu beurteilen.

Solange der Jesuitenartikel in der Verfassung steht, ist er verbindlich. «Es gibt keine unverbindlichen Verfassungsbestimmungen», erklärte Herr Bundesrat von Steiger in seiner Antwort an den Herrn Interpellanten. Aber Herr Bundesrat von Steiger ist ein zu guter Jurist, als daß er nicht wüßte, daß jeder Artikel der Verfassung Interpretationen unterliegt. Er erklärte auch selber, daß jede Verfassung Ausdruck der politischen Anschauungen eines Volkes zu einer bestimmten Zeit ist, daß diese Anschauungen sehr wandelbar sind und daß gemäß diesem Wandel auch der Sinn der einzelnen Verfassungsrechtssätze wechselt.

Wer heute noch aus formellen Gründen die Anwendung von Art. 51 BV befürwortet — weil es keine unverbindlichen Verfassungsbestimmungen gibt — der wird nicht mehr aus der Mentalität der Freischaren- und Sonderbundszeit heraus die Anwendung dieses Artikels befürworten. Dieses Jesuitenverbot aus dem Jahre 1848 und seine Verschärfung im Jahre 1874 war Ausdruck der politischen und konfessionellen Siedehitze jener Jahrzehnte, war Ausdruck eines radikalen Totalitarismus und eines Kulturkampfgeistes, die heute nicht mehr unser öffentliches Leben beherrschen, ich hoffe es wenigstens! Das ursprüngliche Jesuitenverbot war sozusagen die Kriegskontribution der im Sonderbundskrieg besiegten katholischen Kantone. Als solche wurde sie auch von Segesser akzeptiert. Das Jesuitenverbot gehörte zu den Friedensbedingungen, zur Liquidation des Sonderbundkrieges, noch verschärft durch die Revision der Bundesverfassung 1874 als Ausfluß der Kulturkampfzeit.

Die Sonderbundszeit und die Kulturkampfzeit alten Stils sind vorbei, und die Generationen, die diese Kämpfe bestanden, sind ausgestorben. So ist auch das Jesuitenverbot nur noch ein Petrefakt einer überwundenen Epoche. Es hat seinen Sinn als Ausdruck der Niederlage des Sonderbundes vollständig verloren.

Es gibt auch andere Verfassungsbestimmungen, die durch die geschichtliche Entwicklung überholt und ausgehöhlt sind und trotz des formellen Bestehens nicht mehr im strikten Sinne angewandt werden können, wie z. B. der Artikel über die Handels- und Gewerbefreiheit, der dann durch Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung den heutigen Verhältnissen angepaßt werden konnte. Es gibt noch andere obsolet gewordene Artikel der Bundesverfassung, d. h. Artikel, die ohne formelle Aufhebung einfach aus den veränderten Verhältnissen heraus nicht mehr gehandhabt werden, wie der Art. 15 über die Möglichkeit der Anrufung kantonaler militärischer Hilfe bei drohender Gefahr für einen andern Kanton oder Art. 32 über die Erhebung kantonaler Eingangsgebühren für Wein und andere geistige Getränke, von andern «Verfassungsritzen» ganz abgesehen.

Wir verlangen aber durchaus nicht, daß dieser Artikel einfach als obsolet erklärt oder betrachtet werden soll, aber wir verlangen,

daß er eine Auslegung erfahre, die dem Charakter einer ungerechten Ausnahmebestimmung entspricht. Diese Auslegung kann und darf nur eine restriktive sein.

Ich habe gesagt, daß der Art. 51 wesentlichen Grundsätzen der Bundesverfassung widerspreche. Art. 51 ist eine Verleugnung dieser Grundsätze. Art. 4 der Bundesverfassung gewährleistet jedem Schweizer die Rechtsgleichheit. Art. 51 versagt diese Rechtsgleichheit in bestimmten Punkten den Schweizer Jesuiten. Ihnen ist jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt, während allen andern Schweizerbürgern dieses Recht nicht genommen ist. Der Schweizer kann wohl der Rechtsgleichheit teilweise oder ganz durch strafgerichtliches Urteil verlustig gehen. Aber es muß eben ein strafgerichtliches Urteil vorausgehen. Den Jesuiten versagt man nicht nur grundsätzlich die Rechtsgleichheit überhaupt, sondern versagt ihnen auch die ordentliche Gerichtsbarkeit, um sich gegen die Ungleichheit verteidigen zu können.

Art. 50 BV gewährleistet allgemeine Religions- und Kultusfreiheit. Der Jesuitenartikel steht gegen dieses Grundprinzip der Bundesverfassung, denn mit diesem Artikel wird den Schweizer Jesuiten als einzigen Schweizern die allgemeine Religions- und Kultusfreiheit verweigert.

Zu den durch die Verfassung geschützten Freiheiten und Rechten der Eidgenossen gehört auch das Recht der freien Meinungsäußerung. Art. 51 steht dazu im Widerspruch, da den Jesuiten die Freiheit der religiösen Meinungsäußerung eingeschränkt wird, ausgerechnet einem religiösen Orden und seinen Mitgliedern gegenüber, zu dessen wesentlichen Obliegenheiten gerade die freie religiöse Meinungs- oder besser Ueberzeugungsäußerung gehört. Die Schweizer Jesuiten sind die einzigen Eidgenossen, denen elementare Grundrechte beschnitten oder ganz genommen werden.

Wenn wir feststellen müssen, daß wir hier im Rate eine Fraktion haben, die sich offen zum Landesverrat bekennt und die Mitglieder dieser Fraktion (Protest und Gelächter bei der PdA)

Präsident: Silentium! Ich glaube, das ist abgeklärt, ob es Landesverrat ist oder nicht; darüber sind die Meinungen gemacht. (Vives protestations sur les bancs du parti du travail.) Voix: Ça suffit! Ça suffit! On nous insulte!

Nicole: Je n'accepte pas d'être insulté ici!

Gressot: C'est une vérité. (Nouvelles protestations sur les bancs du parti du travail.) Voix: Vous n'avez pas le droit de répéter cela.

Jeanneret: Er hat kein Recht, das zu sagen, und Sie (Präsident) haben kein Recht, ihn zu schützen.

Vincent: Nous ne nous laisserons pas insulter ici. Il est inutile d'essayer de continuer sur ce ton!

Wick: Ich wiederhole die sich offen zum Landesverrat bekennt und die Mitglieder dieser Fraktion und ihre Parteiangehörigen im Genusse aller Freiheitsrechte lassen, dann müssen Sie verstehen, daß wir nur mit Bitterkeit konstatieren können, daß ein Orden, dem bestgebildete und staatsreue Schweizer angehören, Ausnahmebestimmungen unterworfen ist, die die Mitglieder dieses Ordens noch unter die Stufe einer Landesverratspartei stellen, die unter dem Schutz der Verfassung offen landesverräterische Meinungen frei äußern dürfen.

Verfassungstreue? Jawohl! Treue zu den obersten Grundsätzen unserer Verfassung, Treue zur Rechtsgleichheit, Treue zur Religions- und Kultusfreiheit, Treue zur Meinungsfreiheit. Und wenn die Verfassung Bestimmungen enthält, die zu diesen obersten Verfassungsprinzipien selber im Widerspruch stehen, dann dürfen diese Bestimmungen niemals rigoros, niemals im extensiven Sinne interpretiert und gehandhabt werden, sondern verlangen eine möglichst restriktive Handhabung, um sie möglichst den obersten Grundsätzen der Verfassung selber anzugleichen. Es ist eine der vornehmsten Aufgaben der staatlichen Exekutive einer Demokratie und eines wahren Rechtsstaates, Unrecht und Willkür möglichst zu meiden, oder, wo es geschehen und in der Verfassung verewigt wurde, nach Möglichkeit wieder gutzumachen oder doch zu mildern.

*Wer um Christi willen Verachtung der Welt bekennt,
hat in der Welt kein Vaterland mehr, das er als das sei-
nige anerkennt.*

Ignatius von Loyola,
der Gründer des Jesuitenordens.